

Y b
3260



Q. K. 138



Yb
3260

Erneuerte
Almosen- und Bettler-
Ordnung /
Eines Ehrenvesten Raths
der Stat Hall in Sachsen.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Gedruckt zu Hall bey Christoff
Salferden/im Jahr 1664.



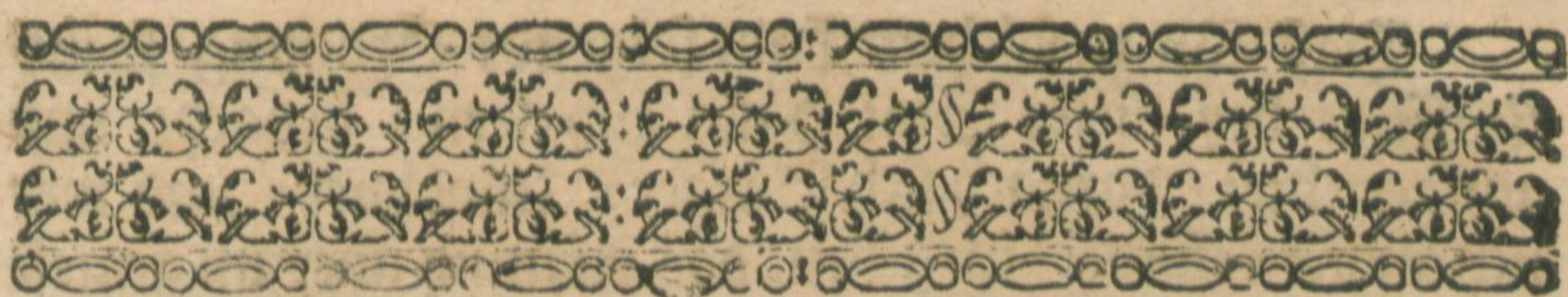
Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Two faint, circular stamps on the left side of the page. The top one is partially legible and appears to contain the word 'KONIG'. The bottom one is more obscured but also seems to contain some text.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.





Vr Rathmanne / Meistere der
Innungen und Gemeinheit der Stat
Halla / fügen allen Bürgern / Inwohnern
und Meniglich / so sich allhier auffhalten /
hiermit zuwissen :

Demnach bey dem unordentlichen / auch allzuviel
überhand nehmenden Gassenbetteln / viel böses sich er-
eignet / als / daß die jenigen sich darauff legen / oder die ih-
rigen darzu halten / welche Leibes vermögens / alters und
gesundheit halber dienen und arbeiten / und ihr brot er-
werben können / darbey auch manchmahl neben dem straff-
lichen / und bey löblichen Policeyen unleidlichem müßig-
gange / allerhand leichtfertiges / gottloses / lasterhaftes
wesen / in worten und wercken vernommen und erfah-
ren / wie auch von denen / welche nach ihrem elenden Zu-
stande und armeligkeit / die Almosen nothwendig suchen
und billich empfangen / dannoch mit anschreyen auff den
gassen / und liegen und winseln vor den thüren / die Bür-
gerschafft / Inwohner und Reisende beschweret / dabey mit
ungottseligem führen des Göttlichen Namens gesündigtet /
und doch den Armen selbst nicht / wie sich gebühret / gehol-
fen wird / Derowegen die Nothturfft erfordert / daß nicht
allein solch unordentlich thun / übelstand / mißbrauch und
beschwerung abgeschafft ; Sondern auch den rechten und
Almosenswürdigen oder dürfftigen Armen zum unter-
halt geholffen werde :

A 2

Das

Daß Wir zu solchem Ende folgende Ordnung / so ins
künfftige bey dieser Stat Halla zuhalten / bedacht und
auffgerichtet / darnach sich Bürger / Inwohner / und wer
sich allhier befindet / im geben / das Armuth aber im genieß
sen / auch thun und lassen / zuachten habe.

Erstlich / dieweil das Almosen geben / wie alle geist
liche Opffer / Gottesdienst und angenehme wercke der lie
be in dem / was und wieviel und womit ein jeder / zu jeder
zeit und gelegenheit thun möge / freywillig seyn / und aus gu
tem Herzen herkommen sollen / so wird dißfalls auch mit
niemanden / was / wieviel / woran / wie ofte gegeben wer
den solle / gleichsam eine vergleich- und verpflichtung auff
gerichtet ; sondern jedem seine freyheit von uns / als
Menschen / in den sonderlichen Umständen gelassen ;
Gleichwol ein jeder erinnert / den armen Lazarum also
anzusehen und zubetrachten / daß derselbe zwar von Gott
sein elend / aber auch seinen trost / gnade und hulde
Gottes / erhörung gebets / gemeinschaft an Christo
und seinem Verdienste / verheißung der ewigen hütten /
und bereitete Wohnung im Himmel habe : Und daß ein
jeder / deme es Gott bescheret / zu Christlicher Gutthä
tigkeit und Almosen sich bewegen lassen solle / den Gött
lichen Befehl : Seid barmherzig / gebet ꝛc Gottes wol
gefallen / und sein uns fürgestelltes Exempel und uner
meßliche / gegen allesamt unwürdige / erzeugte Gutthätig
keit / wahrer Christen eigenschafft / menschliches wesens
gebrechlichkeit / das einem an sich und den Seinigen be
geggen kan / das auch mitleidens und barmherzigkeit be
darff / Gottes gnädige verheißung den Barmherzigen /
und im gegenheil ernste dräuung den Unbarmherzigen /
und deren beyder belohn- und auch bestraffung denck
wür

würdige Exempel / welches alles billich in steter Erinnerung und andeneden zuhalten.

Zum 2. damit aber nun obbemeldte beschwerlichkeiten abgeschafft werden möchten / soll hinführo das Betteln auff den gassen und vor den kirchthüren / in den Statthoren / in den Gasshöffen / häusern und an allen orten in und aufferhalb der Stat gänzlich verboten und den Bettelböigten ernstlich befohlen seyn / keinen Bettler in der Stat herum und vor die häuser gehen / von denselben stehen oder sitzen / oder die Leute anlauffen zulassen / sondern täglich die gassen etlichemahl zu durchgehen / die befindlichen vornehmlich aber gesunden / starcken und zum erwerb tüchtigen Bettler mit glimpfe zur arbeit oder aus der Stat zu weisen / und darauff stetige Aufsicht zu haben. Doferne aber ein und ander sich wieder spenstig erzeigen / und sich in güte nicht bescheiden noch abtreiben lassen wolte / sollen sie die Statknechte zu hülffe nehmen / und die Wiederseztlichen auff's Rathhaus in Gefängniß bringen lassen.

Zum 3. vor solche mühe sollen die ältesten zween Bettelböigte dem herkommen nach jeder wochenlich sieben groschen an gelde / und täglich 2. pfund brot nebenst drey pfennigen aus dem Beckenamte bekommen / darzu auch die accidentia bey begräbnissen / und freye Wohnung im Hospitale: Der dritte unlängst bestallte Bettelvoigt aber / soll wochenlich neun groschen / als drey groschen aus dem Beckenamte / und sechs groschen aus den drey Statkirchen von denen verordneten Vorstehern / wie auch täglich 2. pfund brot nebenst drey pfennigen / und der freyen wohnunge im Hospitale zugenieffen haben / da hingegen er aber von den accidentiis bey begräbnissen nichts participiret.

Zum 4. demnach auch eine zeithero unterschiedliche
Personen sich unterstanden / in Weynacht / und Neuen-
Jahrs feyertagen bey abends und nächlicher zeit mit
beten / singen und schreyen vor den thüren / darben gar kei-
ne andacht seyn kan / den leuten beschwerung zuzufügen
Als wird solch singen / schreyen und bettlen hiermit gänz-
lich verboten / und sollen die jenigen so davon nicht abste-
hen / anders nichts zugewarten haben / als daß die Stat-
knechte / welche deswegen von Uns befehl haben / sie von
den gassen wegnehmen / und zu fernerer gebührender be-
straffung angehörigen ort bringen werden.

Zum 5. damit aber denen / welche es warhafftig be-
nötiget / und also / nach menschlichem ansehen und er-
achten / würdig seyn / mit Christlicher wolthätigkeit ge-
holffen werden könne / so sollen zuörderst alle Bettelleute /
so jezo allhier vorhanden / zusammen gebracht / durch un-
sere hierzu Deputirte besichtiget / die francke und gebrech-
liche / so nichts arbeiten noch erwerben können / in eine :
Junge Kinder / Knaben und Mägdelein / in die andere :
Und die so steiffes alters / und vermögender kräften
seind / in die dritte ordnung gestellet / deren verzeichniß
uns übergeben / nach jedes Eltern / angehörigen und ge-
legenheit gefraget / und nach befindung zum Allmosen ge-
lassen / oder zur aufferziehung und Lehre auffgenommen
und untergebracht / die knaben / wenn sie das fünffte Jahr
ihres alters erreicht / in die Schule und Currende ge-
wiesen / oder zu gewisser arbeit und dieusten angehalten /
oder aus der Stat weggeschafft werden / Und solche be-
sichtigung soll künfftiger zeit / alle Jahr nach Reminise-
re continuret / und mit denen nothdürfftigen armen vor-
her erzehlter massen verfahren werden.

Zum 6. da Eltern bey der Stat sich finden / die ihre
fin

kinder nicht zur Gottesfurcht / Schule und erlernung ei-
nes ehrlichen handwercks halten / sondern vielmehr zum
müßiggang / daraus viel armuth entstehet / und betteln ge-
wehnen und verleiten / sollen dieselben Uns von den Bett-
telvögten in einem Memorial wie sie heissen und wo sie sich
aufhalten / angezeigt und so dann nach befindung von Uns
ernstlich gestraffet werden.

Zum 7. die jenigen so Müßiggänger / starcke bettler
und Herrlose gesinde hausen / aufhalten und fördern / sol-
len unnachlässig gestraffet / auch zu erstattung alles scha-
dens / den sie thäten / angehalten werden.

Zum 8. sollen die Brüder und Schwestern im Ho-
spitale allhier / bey verlust desselben / und bey ernster be-
straffung sich des bettelns in der Stat enthalten / weil sie
ohne das schon im Hospital nothdürfftige Verpflegung
haben.

Zum 9. die Almosengenossen / so zur auftheilung in
Bauhoff kommen / so wol alte als junge / sollen die wo-
chentliche ordentliche Catechismusstunden besuchen / deß-
wegen alle Mittwochen ein zeichen / so die Custodes von den
Beckenherren bekommen / in der Kirche empfangen / und
solches den folgenden Donnerstag den Almosenherren
überantworten / oder folgende tage von der auftheilung
aufgeschlossen und abgewiesen werden.

Zum 10. da sich hiernächst mehr nothdürfftige Bettler
von andern orten hieher begeben werden / soll durch die dar-
zu verordnete drey Bettelvögte / nach ihrer gelegenheit /
kundschaftbrieffen und fürhaben / und was sie zu betteln
veranlasset / gefraget / sie an gewisse orter zur herberge ge-
wiesen / über nacht geduldet / mit Almosen aufm kisten ver-
sehen / und folgendes tages fortzupassiren / ihnen vermeldet /
die francken und gebrechlichen aber ins Hospital oder sonst
an

an einen gewissen ort / biß sie so weit kommen / daß sie fort-
reisen können / gebracht / und verpfleget werden.

Zum 11. Handwercksgesellen sollen zu ihren Ober-
meistern und auff die gesellen herbergen:

Zum 12. Schüler / Vaganten und Studenten zum
herra Rectore gewiesen / daselbst examiniret / und da sie
unverdächtig und des Almosen bedürfftig befunden / ih-
ren Schein zu dessen empfangung / mitgetheilet werden.

Zum 13. angegebene Vertriebene und Abgebrante
zum Almosen Inspectore, zur befrag- und erkündigung
ihres lebens / zustands / wandels und kundschafft: Und
von dem / wofern nöthig / und sie nicht etwa mit schlech-
ter gabe außm Almosenkasten abzufertigen / auch zu den
Kirchen- und Gotteskasten: Und woferne noch ein meh-
rers von nöthen seyn solte / mit Bericht an uns gewiesen
werden. Da auch bey ein und anderm falsche bücher /
schrifften und kundschafften / oder sonst was verdächtiges
sich ereignen möchte / sollen dieselben gleichfalls an uns
gewiesen und gebracht werden.

Zum 14. damit nun denen / zu hiesigen Almosen auff-
genommenen / und dessen theilhaftigen / dasselbe auch
aufgebracht werden möge: So sollen zween Almosen-
knechte oder Einsamler geordnet seyn / welche einen bedeck-
ten forb auffm rücken / eine eiserne büchse mit zweyen
schlößlein in der hand oder am gürtel / und ein glöck-
lein haben / damit durch alle Stargassen von hause zu
hause gehen / mit dem glöcklein sich melden / und was an
Brot oder andern essen heraus gegeben wird / in forb
legen: Das geld aber durch die / so es heraus bringen / in
die verschlossene büchse stecken lassen / und es nicht selber
in die hände nehmen.

Zum

Zum 15. sollen sie es also halten / daß sie übertn andern oder dritten tag durch jede gasse gehen / welches verhoffentlich niemanden beschwerlich seyn wird. Denn da sonst jedes tages vor einem Hause wol vielfältig von herumgehenden armen angeklopffet / geflehet / gewünselt und gebeten wird / so hat nun ein jeder nur übertn andern oder dritten tag ein einiges mahl solches abzufertigen. Es kommet auch bisweilen jemande eine beschwerunge vom lieben Gotte / oder eine gute andacht und muth an / den armen Mitgliedern Christi eine gabe / in etwas mehrern / als sonst / mitzutheilen / derohalben es dan billich an Einsamlern und empfangenden nicht ermangeln soll: Ja / da auch etwa dem Hauswirthe oder Inwohner einmahls eine gabe mangelt / kan er bald in folgenden mahlen etwas zugeben haben / und es mit gutem hertzen reichen.

Zum 16. die jenigen / so bishero zu gewissen tagen dem Armut ihre austheilung gethan / werden solche hinführo den Almosenknechten oder Einsamlern zustellen / oder den Almosenherrn an den ort der austheilung zuschicken / damit diese Ordnung nicht zum abbruch bisheriger gutthätigkeit gereiche. Welche personen nun des Beckenamts genießen / denen wird außdrücklich verboten / sich darüber des bettelns auff der gassen / und vor den häusern / bey verlust dieses almosens oder anderer bestraffung / zuenthalten.

Zum 17. wie den auch nach begräbnissen die Almosen nicht von den armen / vor den häusern / geholet / sondern was derjenige / so es zuthun hat / aus freywilliger Christlicher liebe gegen das Armut spendiren wil / halb dem herrn Rectori in der Schule den armen Curatschülern / halb aber dem Almosenherrn / den andern

B

der

den armen / und an beyden orten nach der reihe / oder
dürfftigkeit / und zwar ohne einiges pfennigs oder pfennig-
werths abziehung / auff gewissen außzuteilen / geschickt
werden solle.

Zum 18. was die Almosenknechte oder Einsamler
täglich samlen / sollen sie alsofort / strackes ganges / ohne
einkehrung in ihre wohnungen / zum bestimmten orten tra-
gen / daselbst den Verordneten / so das verzeichniß der
armen / und rechnung der lieferung halten / überant-
worten.

Zum 19. was nicht alsobald in der nechsten außthei-
lung / vom gelde aus der Sammlungbüchsen darff außge-
theilet werden / wan etwa Gott die darreichung bey den
leuten durch bescherung und gute bewegung milder ge-
macht / soll in den Almosenkasten geleyet und außgehoben
; Hergegen wan die gabe der Sammlungbüchsen zur
außtheilung nicht reicher / und im Almosenkasten ein
vorrath ist / aus demselben die nöthige zubusse genom-
men werden.

Zum 20. damit das Almosenwerck Christlich / red-
lich und richtig verwaltet / und damit vernünfftig / recht
und wol umgegangen werde / sintemahl von alters
hero / eben zum gemeinen Almosen gewisse personen / so
die Almosen- oder Beckenherren genennet / verordnet /
denen die vor die kirchen / wie auch vorn Gottsacker ge-
setzte kästlein / und die Hochzeitbüchsen untergeben / auch
ihre sonderbahre Ordnung gestellet / gewisse tage zur
außtheilung / zur zusammenkunft und zur rechnungen
bestimmet / auch bishero also richtig gehalten / das keine
ungebühr befunden worden: Ansezo aber die außthei-
lung täglich / und in allbereit vorhergesagten und auch
nachfolgenden vermehret / und alles zusammen genom-
men

men werden solle: Als sollen von solchen Almosen- oder
Beckenherren jede woche zween/ bis sie herum seind/ und
den wiederum von den ersten anzufahen / und also die
reyhe zuhalten / auffwarten und die Almosen verwal-
ten / und zwar ohne besoldung / inmassen bisher das Be-
ckenherrenamt bestellet und gehalten worden.

Zum 21. neben den beyden Almosenherren / soll
auch jederzeit der Almosen Inspector seine auffwartung
haben / und täglich um die stunde / da die Colligenten-
büchse (so vermöge obiges 14. articuls zwey schlösser / und
dazu den einen schlüssel der Inspector , den andern aber
die Almosenherren haben sollen) eröfnet und das geld
heraus genommen und ausgetheilet wird / dabey sein /
und was vom büchsegelde / nach der austheilung übrig
und in Almosenkasten zuwerffen / richtig auffzeichnen und
gegen register halten.

Zum 22. der Almosen Inspector soll täglich im Bau-
hofs beystunde halten / und zwar zu Sommerszeit vor-
mittags um 9. uhr / und Winterszeit um 10. uhr / da-
mit die armen leute über die zeit nicht auffgehalten wer-
den. Ingleichen die krancken fleißig besuchen / sie aus
Gottes wort unterrichten und trösten.

Zum 23. vor seine hieben habende mühwaltung soll
der Almosen Inspector jährlich 31. thaler 16. groschen an-
stat besoldung und hauszins / und einen thaler 18. gro-
schen zu holze / ingleichen zwölf scheffel korn / auß dem
Beckenamte bekommen.

Zum 24. die auftheilung soll also geschehen / das die
Almosenherren / nachdem zum erstenmahl durch unsere
sonderbare verordnung und besichtigung / vermöge obig-
ges 5. articuls / eine auffsonderunge der armen und ver-
zeichniß der Almosenengenossen gemacht / solch verzeich-

nīs hernach durch die Almosenherren fortgeführt / die abgehende außgeleschet / die dagegen einkommende eingeschrieben / unter solche auch täglich das gesamlete ausgetheilet / darinnen zwar gleichheit gehalten / wo aber ein vorm andern einer sonderbahren nothwendigkeit / gebrechens und uhrsache halber einer neben hülffe bedürffen würde / demselben etwas mehrs gegeben; Und wen doch noch büchsgeld übrig were / solches in almosenkasten geleet / auch verzeichniß / wie viel pfund brot und wie viel geld täglich gesamlet und ausgetheilet / und was an gelde zum fasten erübriget / gehalten werden.

Zum 25. wan uhrsache und nothdurfft fürfällt / soll der fasten geöffnet / und nicht alleine zur zubusse der Sammlungbüchsen und austheilungen / davon oben im 19. articul erwelnet; Sondern auch zu heilungen der gebrechlichen / zu etwas kleidung / und sonst / nach dem / was fürkömmt / nach vernünftiger ermessung des Almosen Inspectoris und Beckenherrn genommen werden.

Zum 26. der ort zur ordentlichen täglichen außtheilung / soll sein der alte Bauhoff auff dem Berlien / dahin den die eingenommenen Personen sich zu rechter Zeit einfinden sollen.

Zum 27. die ordentliche Zeit der außtheilung soll sein täglich vor mittage des Sommers umb 9. uhr und des Winters umb 10. uhr / wie num: 22. angeführet / Darben dann die Almosenossen / die gewöhnlichen wochen Predigten zubesuchen / von ihrem Inspectore anzumahnen seind.

Zum 28. der Almosenkasten soll an dem orte auffm Rathhause / da die Beckenherrn selbigen bisher gehabt / auch hinführo sein / und mit seinen schlossern / dem herkommen nach / verwahrlich gehalten werden.

Zum

Zum 29. bey den auftheilungen wird der Inspector
oder auch ein Almosenherr / die Almosenossen ermah-
nen / den lieben Gott anzuruffen und zubitten / das er ge-
meine Stat erhalten / friede verleihen / des Türcken Ty-
rannen und einfall gnädiglich steuren und wehren / auch
denen / die das almosen geben / es vergelten / und ihnen
seinen seegen / das sie mittheilen können / bescheren wolle.

Zum 30. der herbergen halber soll mit ehistem ver-
zeichniß / wo jedes arme mensch und Almosensoffen
sich auffhalte / erkündiget / und nach gelegenheit / wo eines
sein und bleiben kan / daselbst gelassen / sonst aber im Hospi-
tale ihnen herberge gegeben / und in kalten zeiten / zur war-
men stuben / feurwerck vom Almosenkasten gelde / oder
anderem zuschusse / geschaffet werden.

Zum 31. nach dem sich auch der herr Salzgräve/
samt den zugeordneten im Thale / dahin erkläret / das je-
nige / was bishero daselbst an gelde / semmel und tuch
den armen außgetheilet / ebenmessig zu dieser angeordne-
ten Almosen austheilung / ausser was denen im Thale be-
liehenen armen gebühret / hergeben zulassen / und sonder-
bahre anordnungen im Thale deswegen zumachen / so sol-
len solche Almosen hinführo zu den andern geschlagen und
zugleich mit außgetheilet werden.

Zum 32. die austheilung des tuchs soll jährlich auff
den tag Martini auff dem Rathskeller in beysein Un-
serer Deputirten / und zwar nicht mehr bey nachte son-
dern bey tage / nach gehaltener frühpredigt geschehen:
So sollen auch die zedel / welche vor das armut / sowol
von den Herren des Ministerii als auch andern um mit-
theilung des tuchs / gegeben / vor der auftheilung von Un-
sern darzu Deputirten / in beysein der Beckenherren / an-
gese-

gesehen werden / damit man wissen könne / wer solcher
almosen bedürffig oder nicht.

Zum 33. mit auftheilung der Spende in der Neus-
mühle soll ferner hergebracht massen alle Jahr auf Mar-
tini continuiret / vorhero aber gewöhnliche bestunde ge-
halten werden.

Zum 34. weil sich auch Christen billich allerhand
wolthaten Gottes zu einem danckbahren Almosen bewe-
gen lassen sollen / sollen die Gastwirthe / die ihnen abe-
reit zugestellte und angenagelte büchsen / alle tage den
neuen Gästen zeigen / mit bericht das solches / das anlauf-
fen zuverhüen angesehen / und wie sie / die reysenden /
auff wege und steige behütet worden / dafür Gott zu dan-
cken / also vor sie weiter im Göttlichen schutz und glücke
gebetet werden solle.

Zum 35. in Wein und Bierkellern / Pfänner und
Bürgerstuben / Gasthöfen und denen örtern / da sich zech-
gäste und gesellschaften zur ergezligkeit finden / soll auch
dergleichen büchse / so ihnen von den Almosenherren ver-
schlossen zugestellet / verwahret / und von denen / welchen
Gott ergekung bescheret / den armen ein Almosen zurei-
chen / freundlich gebeten werden.

Zum 36. alle solche büchsen sollen zu ende jedes Mo-
nats oder wan es vonnöthen den Almosenherren gebracht /
in beysein dessen der sie bringet / aufgeschloffen / das geld
heraus genommen / gezehlet / auffgezeichnet / und in Al-
mosenkasten gelegt werden.

Zum 37. der Beckenherren rechnung soll / dem her-
kommen nach / jährlich im Monat November in voller
Rathsversammlung / in beysein der Beschickten / wie auch
etlicher von der Bürgerschaft / abgelegt werden.

Zum

Zum 38. damit alles / was in bishero gefassten articu-
eln angeordnet / in guter obacht gehalten / und keinem
mißbrauche ein zugang gelassen werde / so sollen jederzeit
aus des sitzenden Rathsmittel / zweene Aufsicher geord-
net werden / welche zu diesem Christlichen Almosenswer-
cke ihren dienst und aufficht / ohne besoldung verrichten /
und von den Einsamlern / wie auch Almosen- oder Be-
ckenherren / je zu zeiten / in einem und andern nachrich-
tung einnehmen / insonderheit wo etwan wieder den inn-
halt / meinung und zweck des ersten articuls dieser ord-
nung mangel verspühret wird / oder woran es sonst von-
nöthen und dienlich sein möchte / erinnerung thun / und
verbesserung befördern sollen.

Zum 39. wie den alle / so nach inhalt voriger articul /
bey diesem Christlichen Almosenswercke zuthun haben /
thre Gottseeligkeit / frömmigkeit / treu und fleiß also er-
weisen werden / das gemeine Bürgerschaft / alle Almo-
sen gebende / und Wir es im wercke befinden mögen.

Zum 40. sonst sollen die Schul-Cantoren und
Currenda / aus gewissen ursachen / bey ihrem gewöhn-
lichen umsingen gelassen werden / und hat eine Christli-
che gemeine und Bürgerschaft um so viel mehr ursache
ihren gutthätigen willen gegen dieselbe zubehalten / weil
solche Jugend zu Gottes ehren / der Kirchen und Poli-
cey gemeinem nuz / auff das Studiren sich leger / und dar-
an wegen ihrer armut nicht verzaget / und die lange und
viele erfahrung gegeben / das auß solchen armen Schü-
lerorden viel vornehme tapfere Männer / vor Regiement /
Kirchen // Schulen und gemeinen nuz / jedrweilen kom-
men seind.

Zum 41. wie den auch die Hospitalen mit ihren stift-

unge

Zum

K



21
tungen und von uns gemachten Ordnungen / in ihrem
stande erhalten / und wan außserhalb deren ordentlich dar-
ein auffgenommenen Brüder und Schwestern / so auß dem
Almosenkasten nichts zuempfangen haben / etwan auff ei-
ne nacht oder wenige zeit / oder sonst nach obigen Arti-
culn / jemand dahin gewiesen wird / soll vor selbiges auß
dem Almosenkasten darreichung geschehen / damit das
Hospital ohne nachtheil / und das armut in demselben oh-
ne abgang bleiben möge.

Zum 42 so jemand aus den Almosen und Beckenge-
nossen verstirbet / so an Mobilien oder sonst die bedürfs-
fende begräbniskosten nicht verlesset / deswegen den die
Beckenherrn sich zusörderst wol erkundigen sollen / dasselbe
soll auß dem Beckenamie zur Erden bestattet / die liquida-
tion der Begräbniskosten aber Uns zu durchsehen überrei-
chet und auff Unsere anordnung unterschrieben werden.
Do auch jemand das seinige in das Beckenamie verwen-
den / und sich daraus begraben lassen wolte (wie biß anhe-
ro öfters geschehen) soll dasselbige von den Beckenherrn
alsofort richtig aufgezeichnet / und nach absterben der Per-
son in dem Bauhoff in eine verschlossene Cammer gethan /
hernacher verkaufft und dem Beckenamie das gelösete geld
berechnet werden.

Schließlichen wollen Wir uns auch diese ordnung
nach gelegenheit der zeit umstände und befindung / zu änder-
dern und zu verbessern vorbehalten haben. Geben,
Halle den 4. August: Anno 1664.

1664
1664

rem
darz
dem
ff eis
Artis
auf
das
n oh

enge
dürfs
n die
ffelbe
vida-
erreio
rden.
wen
anhe
herra
Per
thyan /
e geld

nung
zu ane
den,

72

Pou Y lo 3260 aK

3
ULB Halle
003 063 070


1077





Q. K. 138,33.

Erneu
Almosen- ur
Ordn
Eines Ehren
der Stat Hal



Gedruckt zu Ha
Salfelden/im



60

CCA
NA

OTON

K

